

GZ. 12027 W

Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz

III b 1 - 915/11

Innsbruck, 3. August 1965

Betrifft: Gemeindegut Heiterwang;
Regulierung

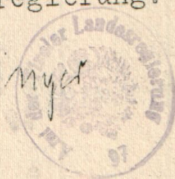
K u n d m a c h u n g
=====

Gemäß § 89 Abs. 1 Flurverfassungslandesgesetz vom 16.7.1952,
LGBl.Nr. 32 (FLG.) wird kundgemacht:

Der Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 17.5.1965,
Zl. III b 1 - 914/3, betreffend die Einleitung des Verfahrens
zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützung- und Ver-
waltungsrechte an den zum Gemeindegut Heiterwang zählenden
Grundparzellen aus EZl. 121 II, 125 II und 266 II KG. Heiter-
wang, ist am 28. Juni 1965 rechtskräftig geworden.

Von diesem Tage an ist die Agrarbehörde gemäß § 89 Abs. 2 bis
4 FLG. zur Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen
und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung
des gegenständlichen Verfahrens in dieses einbezogen werden
müssen, mit Ausnahme der im § 89 Abs. 5 bis 7 FLG. angeführten
Angelegenheiten, zuständig.

Vom Amt der Landesregierung:

Dr. Henzinger


021. 1 0 27 00
amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz

III b 1 - 195/47

Innsbruck, 21. Februar 1966

Betreff: Gemeinde L e r m o o s ;
Regulierung

Land :	T i r o l
Gerichtsbezirk :	R e u t t e
Politischer Bezirk :	R e u t t e
Politische Gemeinde :	L e r m o o s
Katastralgemeinde :	L e r m o o s

REGULIERUNGSPLAN

Für die Regulierung der gemeinschaftlichen Besitzungs- und
Verwaltungsrechte am Gemeindewald Lermoos (Storber- und Häsel-
störwaldung), vorgetragen unter RM. 475 II 18 Lermoos,
gemäß § 77 ff. Flurverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 32/1952, FLG.

Der Regulierungsplan besteht aus:

- I. Haupturkunde
- II. Verwaltungsentwürfe
- III. Waldwirtschaftsplan

I. Haupturkunde:

1. Gebiet

Das Regulierungsgebiet besteht aus folgenden, in der Einlage
415 II KG. Lermoos vorgetragenen Waldparzellen:

- ✓ Gp. 2344/1
- ✓ Gp. 2344/2
- ✓ Gp. 2344/3
- ✓ Gp. 2344/4
- ✓ Gp. 2344/5
- ✓ Gp. 2344/6
- ✓ Gp. 2345/1
- ✓ Gp. 2345/2
- ✓ Gp. 2346/1 Häselgöhr
- ✓ Gp. 2346/2
- ✓ Gp. 2348
- ✓ Gp. 2363/1
- ✓ Gp. 2363/2
- ✓ Gp. 2362/1 Großschöber
- ✓ Gp. 2362/2
- ✓ Gp. 2362/3

Gemäß § 38 Abs. 1 FLG. wird festgestellt, das das Regulierungsgebiet der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Eigentümer der Stammsitzliegenschaften der Fraktionen Lermoos, Obergarten Untergarten unterliegt und ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d) FLG. darstellt.

Es wird ausdrücklich festgestellt, daß die Klärung der Frage ob die sogenannte Ehrwalderau (siehe Pkt. 10 lit. h des Waldzuweisungsvergleichsprotokolles vom 20.10.1884, verfaßt unter Fol. 909/1852) zum Regulierungsgebiet "Fraktion Lermoos" oder zum Regulierungsgebiet "Gemeindewald Lermoos" gehört (siehe dazu EZl. 415 II KG. Lermoos, Gp. 2354, 2355/1, 2355/2 und 2355/3) mit getrenntem Bescheid auf Grund eines eigenmächtigen Entscheidungsverfahrens entschieden werden wird.

2. Parteien

Gemäß § 60 FLG. wird festgestellt, daß

1. die jeweiligen Eigentümer von Stammsitzliegenschaften in der Fraktion Lermoos,

2. die jeweiligen Eigentümer von Agrargemeinschaften

3. die jeweiligen Eigentümer von Fraktionen

4. die politischen Gemeinden

Gemäß § 38 Abs. 1 FLG. wird festgestellt, das das Regulierungsgebiet der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Eigentümer der Stammsitzliegenschaften der Fraktionen Lermoos, Obergarten Untergarten unterliegt und ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d) FLG. darstellt.

Es wird ausdrücklich festgestellt, daß die Klärung der Frage ob die sogenannte Ehrwalderau (siehe Pkt. 10 lit. h des Waldzuweisungsvergleichsprotokolles vom 20.10.1884, verfaßt unter Fol. 909/1852) zum Regulierungsgebiet "Fraktion Lermoos" oder zum Regulierungsgebiet "Gemeindewald Lermoos" gehört (siehe dazu EZl. 415 II KG. Lermoos, Gp. 2354, 2355/1, 2355/2 und 2355/3) mit getrenntem Bescheid auf Grund eines eigenmächtigen Entscheidungsverfahrens entschieden werden wird.

a) Auf Grund der Verzeihung der Parteien 1576/1884

1. Parteien

2. Agrargemeinschaften

a)

b)

c)

b)

die jeweiligen Eigentümer von Stammsitzliegenschaften in der Fraktion Untergarten, vertreten durch die bereits regulierte Agrargemeinschaft Untergarten,

die jeweiligen Eigentümer von Stammsitzliegenschaften der Fraktion Obergarten und

die politische Gemeinde Lermoos
Stammungsberechtigte Parteien sind.

Nach § 37 Abs. 1 im Zusammenhalt mit § 38 Abs. 1 FLG. wird festgestellt, daß die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten Parteien die

"AGRARGEMEINSCHAFT GEMEINDEWALD LERMOOS"

Stammungsberechtigten und diese Eigentümerin der im Abschnitt 1. angeführten Agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist.

3. Verzeichnis der Anteilrechte

Auf Grund der rechtskräftigen Liste der Parteien und des Verzeichnisses der Anteilsrechte vom 19.11.1964, III b 1 - 1576/48, sind die Anteilsrechte der Nutzungsberechtigten Parteien gemäß § 65 FLG. wie folgt fixiert:

1. Politische Gemeinde Lermoos	22 %
an Gesanten.	
2. <u>An den verbleibenden 78 % sind die</u>	
a) Agrargemeinschaft Fraktion Lermoos	
mit 88,96 %, z.z.	68,92 % "
b) Agrargemeinschaft Obergarten	
mit 6,54 %, z.z.	5,10 % "
c) Agrargemeinschaft Untergarten	
mit 5,10 %, z.z.	3,98 % "
	<hr/>
	100,00 %

beteiligt.

b) Auf Grund des ha. Bescheides vom 22.2.1965, III b 1 - 71/4 hat sich das Verhältnis der Anteilsberechtigung der Agrargemeinschaften allfälligen Hebesatzänderungen in den einzelnen Agrargemeinschaftswäldern, soweit eine Verringerung nicht auf schlechte Waldwirtschaft zurückzuführen ist, anzupassen, daß jeder Lermooser Stammsitzliegenschaft ungeachtet ihrer Fraktionszugehörigkeit ein gleich hoher rechnerischer Hebesatz zugerechnet wird.

c) Gemäß § 78 Abs. 1 lit. e) und f) FLG. wird festgestellt, daß den Agrargemeinschaften und der Gemeinde Lermoos in dem Verhältnis ihrer Anteilsberechtigung der Anspruch auf entsprechende Nutzung der Erträgnisse wie die Verpflichtung zur anteilsmäßigen Lastentragung zusteht bzw. obliegt.

d) Gemäß § 38 Abs. 2 FLG. wird verfügt, daß die Anteilsrechte an "Gemeindewald Lermoos" als walzende Anteilsrechte der jeweiligen Agrargemeinschaft bzw. der Gemeinde Lermoos bestehen haben und keine realrechtliche Bindung mit den einzelnen Stammsitzliegenschaften der Agrargemeinschaften

4. Gesetzliche Bestimmungen

Gemäß § 38 Abs. 4 FLG. kann die Veräußerung oder Belastung walzender Anteilsrechte nur mit agrarbehördlicher Genehmigung wirksam erfolgen.

Die Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke bedarf der agrarbehördlichen Genehmigung nach § 39 FLG.

5. R e c h t e

Lt. Grundbuchstand (A2-Blatt OZl. 1) ist mit dem Eigentum dieses Grundbuchkörpers hinsichtlich der Gp. 2344/1 ein Hebesatz-Ländungs- und-Lagerungsrecht auf Gp. 2353 und ein Holzlieferungsrecht durch Gp. 2344 in EZl. 186 II dieses Hauptbuches verbunden, außerdem besteht ein Holzlieferungsrecht über Gp. 3043 und 3044 in EZl. 275 II KG. Ehrwald für Gp. 2344/1:

6. Lasten

am vom 14. Juli 1853 unbeschadet eines nachweisenden besseren
Satzes.

Auf Grund der Servitutenregulierungsurkunde vom 14. März, verfaßt
am 1. April 1877, Fol. 61, Verfaßbuch III. Teil wird die Dienst-
barkeit der Heimweide mit Kühen auf den unter Punkt I. Bl. 1 be-
schriebenen Teilen und die Dienstbarkeit der Hagenweide in den
unter Punkt I. Zl. 2 beschriebenen Teilen des Heselgehewaldes
Gp. 2345/1, 2345/2, 2346, 2348 nach den in Punkt III. dieser
Urkunde enthaltenen Bestimmungen zu Gunsten der Fraktion Unter-
ehrwald der Gemeinde Ehrwald einverleibt.

Auf Grund der Servitutenregulierungsurkunde vom 18. September,
verfaßt 6. Oktober 1877, Fol. 72, Verfaßbuch III. Teil, wird
die Dienstbarkeit des Zaunholzbereiches für den an der Mündung
des Heselgehewaldes in die Loisach stehenden, ungefähr 19-22,8 m
langen Schutzzaun nach den in Punkt III. dieser Urkunde enthaltenen
Bestimmungen auf Gp. 2345/1, 2345/2, 2344/1, 2344/2, 2344/3,
2344/4, 2344/5, 2344/6 und 2348 zu Gunsten der Fraktion Unter-
ehrwald der Gemeinde Ehrwald einverleibt.

Auf Grund der Servitutenregulierungsurkunde vom 10. April 1880,
verfaßt 2. März 1881, Fol. 125, Verfaßbuch III. Teil, wird
die Dienstbarkeit der Galtviehweide in dem in Punkt V. Bl. 10
dieser Urkunde bezeichneten Umfang nach den in diesem Punkt
Zl. 11, 12, 14 und 13 enthaltenen Bestimmungen auf Gp. 2354 und 2355/1,
2355/2, 2355/3 zu Gunsten der Gemeinde Ehrwald einverleibt.

Auf Grund der Servitutenregulierungsurkunde vom 21. Juli, verfaßt
am 2. August 1879, Fol. 106, Verfaßbuch III. Teil wird die Dienst-
barkeit, Holz- aus dem Dormitzbache abzuleiten und lagern zu dürfen,
nach den in Punkt III. angeführten Bestimmungen auf dem an Ausfluß
des Dormitzbaches in die Loisach Gp. 2344/1 in Punkt Ia der ge-
nannten Urkunde näher beschriebenen Lagerplätze der Gp. 2344/1
und die Dienstbarkeit der Holzabfuhr auf dem in Gp. 2344/1 be-
findlichen und vom genannten Lagerplätze längs der Loisach bis zur
Loisachbrücke nach Süden führenden Weg zu Gunsten des Grundbuchs-
körpers in EZl. 186 II dieses Hauptbuches hinsichtlich der Gp. 2353
einverleibt.

Grundbuchsanzugsakt Prot. Nr. 575.

6. Lasten

am vom 14. Juli 1853 unbeschadet eines nachweisenden besseren
Urs.

Auf Grund der Servitutenregulierungsurkunde vom 14. März, verfaßt
am 1. April 1877, Fol. 61, Verfaßbuch III. Teil wird die Dienst-
barkeit der Heimweide mit Kühen auf den unter Punkt I. Bl. 1 be-
schriebenen Teilen und die Dienstbarkeit der Hagenweide in den
unter Punkt I. Zl. 2 beschriebenen Teilen des Hieselgehwaldes
Gp. 2345/1, 2345/2, 2346, 2348 nach den in Punkt III. dieser
Urkunde enthaltenen Bestimmungen zu Gunsten der Fraktion Unter-
wald der Gemeinde Ehrwald einverleibt.

Auf Grund der Servitutenregulierungsurkunde vom 18. September,
verfaßt 6. Oktober 1877, Fol. 72, Verfaßbuch III. Teil, wird
die Dienstbarkeit des Zaunholzberruges für den an der Mündung
des Hieselgehrbaches in die Loisach stehenden, ungefähr 19-22,8 m
langen Schutzzaun nach den in Punkt III. dieser Urkunde enthaltenen
Bestimmungen auf Gp. 2345/1, 2345/2, 2344/1, 2344/2, 2344/3,
2344/4, 2344/5, 2344/6 und 2348 zu Gunsten der Fraktion Unter-
wald der Gemeinde Ehrwald einverleibt.

Auf Grund der Servitutenregulierungsurkunde vom 10. April 1880,
verfaßt 2. März 1881, Fol. 125, Verfaßbuch III. Teil, wird
die Dienstbarkeit der Galtviehweide in dem in Punkt V. Bl. 10
dieser Urkunde bezeichneten Umfang nach den in diesem Punkt
Zl. 11, 12, 14 und 13 enthaltenen Bestimmungen auf Gp. 2354 und 2355/1,
2355/2, 2355/3 zu Gunsten der Gemeinde Ehrwald einverleibt.

Auf Grund der Servitutenregulierungsurkunde vom 21. Juli, verfaßt
am 2. August 1879, Fol. 106, Verfaßbuch III. Teil wird die Dienst-
barkeit, Holz- aus dem Dormitzbache abzuleiten und lagern zu dürfen,
nach den in Punkt III. angeführten Bestimmungen auf dem an Ausfluß
des Dormitzbaches in die Loisach Gp. 2344/1 in Punkt Ia der ge-
nannten Urkunde näher beschriebenen Lagerplatze der Gp. 2344/1
und die Dienstbarkeit der Holzabfuhr auf dem in Gp. 2344/1 be-
findlichen und vom genannten Lagerplatze längs der Loisach bis zur
Loisachbrücke nach Süden führenden Weg zu Gunsten des Grundbuchs-
körpers in EZl. 186 II dieses Hauptbuches hinsichtlich der Gp. 2353
einverleibt.

Grundbuchsanzlegungsakt Prot. Nr. 575.

6. August 1910 - 1420

Rang vom Tage der Eröffnung des Grundbuches unbeschadet eines nachzuweisenden besseren Ranges. Auf Grund der Widmung und Ersitzung wird die Beschränkung, bestehend darin, daß die Bp. 192 und 196 Kapellen für den röm.kath.Kultus gewidmet bleiben muß, einverleibt.

5. Juli 1912 - 674

Auf Grund des Reverses vom 4. Mai 1899 und des Nachtrages vom 4. November 1911 wird die Reallast bezüglich allfälliger Entfernung der gegen jederzeitigen Widerruf gestatteten Zufahrt zur Ehrwalderreichsstraße bei km 4.036 Punkt 10 des Reverses, bezüglich Errichtung der Rundmauer, Punkt 3 des Reverses, bezüglich Schließung der Zufahrt im Falle ihrer Nichtbenützung durch einen Zaun oder ein bewegliches Gitter, Punkt 4 des Reverses bezüglich Herstellung und Erhaltung eines lebenden Heckenverses bezüglich Herstellung und Erhaltung eines lebenden Heckenverses, endlich bezüglich Schadenbehebung und Kostenersatz, sowie Kostenersatz gemäß Punkt 8 und 11 des Reverses zu Lasten des jeweiligen Eigentümers der Gp. 303, 304, 305 einverleibt.

Die Eigentumsbeschränkung bezüglich der Gp. 303, 304, 305 durch Verzicht auf jeden Schadenersatz seitens des k.k.Ärars gemäß Punkt 9 des Reverses einverleibt.

Gelöscht.

10. August 1921 - 671

Auf Grund des Dienstbarkeitsvertrages vom 25. April 1915, vom 31. Jänner 1915 und des beigehefteten Lageplanes wird die Dienstbarkeit, links der Bahn auf der Gp. 2355 neu Gp. 2355/1 die in obigen Verträge näher beschriebene Wasserleitung weiter zu führen, die Leitungsrohre zu verlegen, dieselben dauernd zu belassen, zu benützen, zu erhalten, auszubessern und auszuwechseln und die Gp. 2355/1 im Bereiche der Rohrleitung jederzeit zu begehen, zu Gunsten der "Mittelwaldbahn" einverleibt.

Gelöscht und Löschungen.

31. Mai 191

Auf Grund

zur Sicher

Punkt 11 de

4. November

satzansprüc

einhundert

Gelöscht un

14. Novembe

Auf Grund

die Dienst

die Gp. 574

Gunsten des

189 II dies

II. V e r

Die Agrar

schaft im

rechtsfähi

Die Gemein

schaften

rechtmäßig

schaft "Ge

gemeinscha

Gemeinscha

Zweck im

gewerblich

1. Mai 1933 - 1090.

Auf Grund der Erklärung vom 24. März 1931 wird das Pfandrecht zur Sicherstellung der dem Österreichischen Bundesratse gemäß Punkt 11 des Reverses vom 4. Mai 1899 und des Nachtrages vom 1. November 1911, TZL. 674/1912, zur Deckung allfälliger Erbschaftsprühe bis zum Höchstbetrage von S 100,-- einhundert Schilling einverleibt.

2. Löscht und Löschungen.

3. 4. November 1955 - 1436.

Auf Grund des Tauschvertrages vom 15. April-29. Mai 1955 wird die Dienstbarkeit des Fahrrechtes mit Wirtschaftsführen über die Gp. 574 im Sinne und Umfange des Punktes 4 des Vertrages zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers der Gp. 575 und 576 in EZL. 139 II dieses Hauptbuches einverleibt.

II. Verwaltungssatzungen:

§ 1

Die Agrargemeinschaft "Gemeinwald Lermoos" ist eine Körperschaft im Sinne des § 37 FLG., BGBl. Nr. 32/1952, und als solche rechtsfähig.

§ 2

Die Gemeinschaft hat den Zweck, ihre Grundstücke und Vermögen bestmöglichst und nachhaltig zu bedirtschaften, um die berechtigten Ansprüche der Mitglieder der Agrargemeinschaft "Gemeinwald Lermoos" beteiligten drei Lermooser Agrargemeinschaften sowie der Gemeinde Lermoos zu befriedigen, den Gemeinschaftsbesitz zu erhalten und zu verbessern und zu diesem Zweck im Rahmen des Gemeinschaftsbetriebes auch die erforderlichen werblichen Unternehmungen zu betreiben.